

RS Vwgh 1991/11/18 90/12/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §29 Abs2 lit a;

PVG 1967 §29 Abs2 lit b;

Rechtssatz

Handelt es sich bei einem Dienstnehmer weder um einen vom Dienst freigestellten Personalvertreter noch um den Vorsitzenden des Fachausschusses, dann kommt für seine auswärtigen Dienstverrichtungen als Personalvertreter § 29 Abs 2 lit a PVG nicht in Frage, sondern nur die Regelung des § 29 Abs 2 lit b. Nach dieser Regelung sind aber weder "jährliche Bereisung" noch Vorgespräche gedeckt, sondern nur die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen seines Gremiums.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120257.X05

Im RIS seit

18.11.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at